

1. Änderung zur Satzung über die Entschädigung von Funktionärsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Barth

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth am 20.02.2014 die 1. Änderung zur Satzung über die Entschädigung von Funktionärsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Barth beschlossen.

Artikel I

Der § 2 zur Satzung über die Entschädigung von Funktionärsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Barth wird wie folgt geändert:

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die an den jeweiligen Funktionsträger zu zahlende Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Stadtwehrlührer | 170,00 € |
| b) Stellv. Stadtwehrlührer | 85,00 € |
| c) Jugendwehrlührer | 30,00 € |

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Barth, den 20.02.2014

Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 20.02.2014

Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister

